

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 18. September 1997

24. Stück

- 72. Gesetz:** Baugesetz, Änderung
XXVI. LT: RV 15/1997, 7. Sitzung 1997
- 73. Gesetz:** Landes-Frauenförderungsgesetz, Änderung
XXVI. LT: SA 32/1997, 7. Sitzung 1997
- 74. Kundmachung:** Satzung der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

72.

Gesetz

über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 39/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1976, Nr. 34/1981, Nr. 2/1982, Nr. 47/1983, Nr. 34/1994 und Nr. 15/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 5. Abschnitts hat zu lauten:

**„5. Abschnitt
Baubewilligungsverfahren und
Anzeigeverfahren“**

2. Vor dem § 23 ist folgende Überschrift einzufügen:

**„1. Unterabschnitt
Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige
Vorhaben“**

3. Im § 23 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:
„(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a bis f kann nach Maßgabe des 3. Unterabschnitts die Baubewilligung nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens entfallen oder gemäß § 36c Abs. 3 erteilt werden.
(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. e bis g bedarf es keiner Baubewilligung, wenn hierfür nach anderen Vorschriften eine Bewilligung erforderlich ist.“
4. Im § 28 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
„Wenn es im Interesse der Einfachheit, Raschheit oder Kostenersparnis gelegen ist, hat die Behörde nach Einlangen eines Antrags gemäß § 25, der nicht mit einem Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens (§ 36a)

verbunden ist, von Amts wegen eine Vorprüfung durchzuführen.“

5. Im § 28 hat der Abs. 2 zu lauten:
„(2) Bei der Vorprüfung hat die Behörde festzustellen, ob dem Vorhaben
a) ein Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan aufgrund des Raumplanungsgesetzes,
b) Verordnungen gemäß den §§ 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes,
c) offensichtlich unbehebbar Hindernisse hinsichtlich der im § 4 (Sicherheit im Hinblick auf seine Lage, Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), im § 11 (Kinderspielplätze, Grünflächen), im § 12 (Garagen, Abstellplätze) und im § 22 Abs. 1 (Landschafts- und Ortsbild) geforderten Voraussetzungen entgegenstehen.“
6. Vor dem § 29 ist folgende Überschrift einzufügen:
**„2. Unterabschnitt
Ordentliches Baubewilligungsverfahren“**
7. Im § 31 Abs. 2 hat es statt „wenn das Vorhaben einem Flächenwidmungsplan oder einem Bebauungsplan widerspricht.“ zu lauten „wenn das Vorhaben einem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder einer Verordnung gemäß den §§ 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes widerspricht.“.
8. Im § 31 Abs. 3 hat es statt „sowie einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht

widerspricht“ zu lauten „sowie einem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder einer Verordnung gemäß den §§ 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes nicht widerspricht“.

9. Im § 35 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Vorschriften der §§ 25 bis 27, 30 bis 32 und 36a bis 36d gelten sinngemäß.“
10. Nach dem § 36 ist folgender Unterabschnitt einzufügen:

**„3. Unterabschnitt
Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren**

§ 36a

Antrag auf vereinfachtes Verfahren

Mit dem Bauantrag (§ 25) kann für nachstehende Vorhaben auf Bauflächen der Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gestellt werden:

- a) die Errichtung von Wohnhäusern mit höchstens zwei Wohnungen und zwei Obergeschossen sowie einem als halbes Obergeschosß zu zählenden Dachgeschosß und die Errichtung von auf dem Baugrundstück geplanten, dem Wohnhaus dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Garagen, Schuppen und Flugdächer,
- b) die Errichtung von Gebäuden im Rahmen einer gewerberechtlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage,
- c) die Änderung von unter lit. a oder b angeführten Gebäuden, sofern es sich um Zu- oder Umbauten oder sonstige wesentliche Änderungen (§ 23 Abs. 4) handelt, oder
- d) Vorhaben gemäß § 23 Abs. 1 lit. c bis f, sofern diese im Zusammenhang mit den in der lit. a angeführten Gebäuden errichtet werden und diesen dienen.

§ 36b

Voraussetzungen

Ein vereinfachtes Verfahren darf nur durchgeführt werden, wenn

- a) die Pläne von einer Person verfaßt sind, die dazu nach dem Ziviltechnikergesetz oder der Gewerbeordnung befugt ist, oder die ein von der Sektion Architekten einer Ingenieurkammer positiv beurteiltes Ansuchen um die Befugnis eines Architekten nachweisen kann,
- b) der Antragsteller und der Planverfasser im Antrag schriftlich erklären, daß das Vorhaben, die Pläne, Berechnungen und Be-

schreibungen den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen sowie der Antragsteller weiters erklärt, daß das Vorhaben den Plänen, Berechnungen und Beschreibungen sowie diesen Vorschriften entsprechend errichtet wird und

- c) die Nachbarn auf den Plänen schriftlich erklären, daß sie gegen das Vorhaben keine Einwendungen wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 30 Abs. 1) erheben; diese Erklärung der Nachbarn kann durch den Nachweis ersetzt werden, daß die Nachbarn im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren zu dem dem Bauantrag entsprechenden Antrag ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt haben.

§ 36c

Prüfung und Erledigung des Antrags

(1) Die Behörde hat einen Bauantrag, der mit einem Antrag gemäß § 36a verbunden ist, ausschließlich dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Antrag gemäß § 36a zulässig ist,
- b) die Voraussetzungen des § 36b vorliegen,
- c) ein Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan aufgrund des Raumplanungsgesetzes entgegenstehen,
- d) Verordnungen gemäß den §§ 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes entgegenstehen,
- e) das Vorhaben einer allenfalls durchgeführten Baugrundlagenbestimmung (§ 5) entspricht oder
- f) Hindernisse hinsichtlich der in den §§ 4 und 6 bis 12 geforderten Voraussetzungen und öffentliche Interessen hinsichtlich Verkehr, Fremdenverkehr, Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Denkmalschutzes entgegenstehen.

(2) Die Behörde hat binnen einem Monat nach Einlangen des vollständigen Bauantrags,

- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und b nicht vorliegen, dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, daß das ordentliche Baubewilligungsverfahren einzuleiten ist,
- b) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und b vorliegen und sich aus dem Bauantrag ergibt, daß Umstände sowie Interessen des Abs. 1 lit. c bis f nicht entgegenstehen, dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist,
- c) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und b vorliegen, aber eine Mitteilung nach lit. b nicht möglich ist, dem Antragsteller

schriftlich mitzuteilen, daß über den Bauantrag mit Bescheid nach Abs. 3 entschieden wird. In diesem Verfahren kann die Behörde, soweit dies für die Prüfung nach Abs. 1 erforderlich ist, weitere Nachweise nach § 26 Abs. 2 verlangen. Sie kann in diesem Verfahren auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

(3) Ist über den Antrag nach Abs. 2 lit. c zu entscheiden, so hat die Baubewilligung auch die Feststellung zu enthalten, daß die rechtsgestaltende Wirkung der Bewilligung sich nur auf jene rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erstreckt, die nach Abs. 1 lit. c bis f zu prüfen waren. Die Baubewilligung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß der Erklärung nach § 36b lit. b entsprochen wird, soweit nicht die Baubewilligung selbst durch Auflagen oder Bedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 36d

Errichtung nicht baubewilligungspflichtiger Vorhaben

(1) Wenn die Mitteilung gemäß § 36c Abs. 2 lit. b, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist, ergangen ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Das Vorhaben darf nur nach den vorgelegten Plänen, Berechnungen und Beschreibungen, den Vorschriften dieses Gesetzes sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen errichtet werden.

(2) Für Abweichungen vom vorgelegten Plan gelten die Bestimmungen des § 35 sinngemäß.

(3) Das Recht zur Errichtung des Vorhabens erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung der Mitteilung, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist (§ 36c Abs. 2 lit. b), mit der Ausführung begonnen oder die bereits begonnene Ausführung durch zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist ist von der Behörde auf schriftlichen Antrag um jeweils zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist. Der § 36 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

11. Im § 38 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
„Rauchfänge und Abgasfänge hat der Inhaber der Baubewilligung oder jener, der nach § 36d

Abs. 1 zur Ausführung des Vorhabens berechtigt ist, vom zuständigen Kaminkehrer vor dem Aufbringen eines Verputzes oder einer Verkleidung überprüfen zu lassen.“

12. Im § 39 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Behörde ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob

- a) Vorhaben nach § 23 nicht ohne Baubewilligung oder die Mitteilung gemäß § 36c Abs. 2 lit. b, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist, ausgeführt werden,
- b) Vorhaben nach § 23 nicht abweichend von
 1. der Baubewilligung nach § 31 und den ihr zugrundeliegenden Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt werden,
 2. der Baubewilligung nach § 36c Abs. 3 und in Belangen, auf die sich die rechtsgestaltende Wirkung der Baubewilligung nicht erstreckt, von den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und von den eingereichten Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt werden,
 3. den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und von den eingereichten Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt werden, wenn eine Mitteilung nach § 36c Abs. 2 lit. b ergangen ist, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist,
- c) die verwendeten Baustoffe, Bauteile oder Bauweisen den Anforderungen des § 20 bzw. den Vorschriften der §§ 21 und 21a entsprechen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob

- a) Vorhaben nach § 24 nicht vor Wirksamkeit der Anzeige ausgeführt werden,
- b) Vorhaben nach § 24 nicht abweichend von der Anzeige ausgeführt werden,
- c) die verwendeten Baustoffe, Bauteile oder Bauweisen den Anforderungen des § 20 bzw. den Vorschriften der §§ 21 und 21a entsprechen.“

13. Im § 39 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

14. Im § 39 Abs. 4 hat es statt „Abs. 1 und 2“ zu lauten „Abs. 1 bis 3“.
15. Dem § 39 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
 „(5) Die Behörde ist zur Überwachung während der Bauausführung nicht verpflichtet. Aus der Unterlassung der Überwachung kann niemand einen Rechtsanspruch ableiten.“
16. Im § 40 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
 „(1) Ergibt eine Überprüfung einen Grund zur Beanstandung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. a, so hat die Behörde gegenüber dem Bauausführenden oder seinem Auftraggeber die Einstellung der Arbeiten zu verfügen.
 (2) Ergibt die Überprüfung einen Grund zur Beanstandung gemäß § 39 Abs. 1 lit. b oder c oder Abs. 2 lit. b oder c, so hat die Behörde die Behebung des Mangels zu verfügen und hierfür eine angemessene Frist festzusetzen. Wird dieser Verfügung nicht entsprochen, so ist nach Abs. 1 vorzugehen.“
17. Im § 44 Abs. 1 hat es statt „Die Vollendung bewilligungspflichtiger Vorhaben“ zu lauten „Die Vollendung von Vorhaben nach § 23“.
18. Im § 44 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:
 „a) Vorhaben nach § 23 nicht abweichend von
 1. der Baubewilligung nach § 31 und den ihr zugrundeliegenden Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt werden,
 2. der Baubewilligung nach § 36c Abs. 3 und in Belangen, auf die sich die rechtsgestaltende Wirkung der Baubewilligung nicht erstreckt, von den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und von den eingereichten Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt werden,
 3. den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und von den eingereichten Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt werden, wenn eine Mitteilung nach § 36c Abs. 2 lit. b ergangen ist, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist;“
19. Dem § 44 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
 „Bei Vorhaben, für die ein vereinfachtes Verfahren gemäß den §§ 36a bis 36d durchzuführen war, liegt es im freien Ermessen der Behörde, ob und inwieweit sie die vollendete Bauausführung nach lit. a prüft.“
20. Im § 45 hat der Abs. 1 zu lauten:
 „(1) Sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt, bedarf die Benützung von Gebäuden oder Teilen davon, von Tribünen, Freitreppen und ähnlichen Bauwerken einer Bewilligung. Diese Bewilligung ist gleichzeitig mit der Meldung gemäß § 44 Abs. 1 zu beantragen.“
21. Dem § 45 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
 „(3) Bei Vorhaben, für die ein vereinfachtes Verfahren gemäß den §§ 36a bis 36d durchzuführen war, entfällt eine Benützungsbewilligung, wenn
 a) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers vorliegt, daß das Vorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht und daß es, soweit nicht gleichzeitig nicht genehmigungspflichtige Planabweichungen (§ 35 Abs. 1) angezeigt werden, den Plänen, Berechnungen und Beschreibungen des Antrags gemäß § 36a entspricht,
 b) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers vorliegt, daß eine zur Planverfassung befugte Person (§ 36b lit. a) im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse beauftragt war, die Bauausführung zu überwachen,
 c) eine der lit. a inhaltlich entsprechende Erklärung der in lit. b genannten Person vorliegt und
 d) die Behörde nicht binnen drei Wochen nach Antragstellung schriftlich mitteilt, daß die Benützungsbewilligung erforderlich ist.“
22. Im § 46 Abs. 3 letzter Satz hat es statt „§ 39 Abs. 3“ zu lauten „§ 39 Abs. 4“.

23. Im § 55 Abs. 1 haben die lit. a und b zu lauten:

- „a) Vorhaben nach § 23 ohne Baubewilligung oder, sofern ein Antrag nach § 36a gestellt wurde, vor Zustellung der Mitteilung, daß das Vorhaben nicht baubewilligungspflichtig ist, Vorhaben nach § 24 vor Wirksamkeit der Anzeige oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 7, 9, 17 und 22 Abs. 2 ausführt;
- b) Vorhaben entgegen den aufgrund dieses Gesetzes durch Verordnung erlassenen Vorschriften, entgegen der Baubewilligung, entgegen der Erklärung nach § 36b lit. b oder entgegen Auflagen nach § 32 ausführt;“

Der Landtagspräsident:

Dipl. Vw. Siegfried Gasser

24. Im § 55 Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:

- „d) eine Erklärung nach § 36b lit. b abgibt, obwohl die Pläne, Berechnungen und Beschreibungen den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen;“

25. Im § 55 Abs. 1 sind die bisherigen lit. d bis i als lit. e bis j zu bezeichnen.

26. Im § 55 Abs. 1 lit. f hat es statt „§§ 39 Abs. 3“ zu lauten „§§ 39 Abs. 4“.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

73.

Gesetz

über eine Änderung des Landes-Frauenförderungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Frauenförderungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 3 ist der Begriff „Frauenpolitischer Rat“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch den Begriff „Frauenpolitisches Forum“ mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen zu ersetzen.

Der Landtagspräsident:

Dipl. Vw. Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

74.**Kundmachung****der Landesregierung über die Satzung
der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. b des Kundmachungsgesetzes, LGBl.Nr. 35/1989, wird in der Anlage die Satzung der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. kundgemacht. Die bisherige Sat-

zung LGBl.Nr. 11/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 43/1987 und Nr. 10/1988, tritt mit Inkrafttreten der in der Anlage kundgemachten Satzung außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

Anlage

Satzung**der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.****I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

(1) Das im Jahre 1920 vom Land Vorarlberg unter dem Namen „Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt“ errichtete Versicherungsunternehmen führt den Namen „Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.“ und hat seinen Sitz in Bregenz.

(2) Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf das In- und Ausland.

(3) Das Unternehmen ist berechtigt, auf seinen Urkunden und Schriftstücken das Landeswappen zu führen.

§ 2

Aufgabenbereich

Das Unternehmen soll der Allgemeinheit einen zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutz bieten und die damit zusammenhängenden Aufgaben zum allgemeinen Wohl erfüllen. Es hat Maßnahmen zur Schadenverhütung zu treffen und insbesondere auf die Brandverhütung Einfluß zu nehmen.

§ 3

Betriebsgegenstand

(1) Das Unternehmen betreibt die Vertragsversicherung als Erst- und Rückversicherer.

- (2) Ferner sind Gegenstand des Betriebes die
- a) Vermittlung von Finanzdienstleistungen aller Art, insbesondere von Versicherungs-, Pensionskassen- und Bausparverträgen,
 - b) Führung von Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit anderen Unternehmen,
 - c) Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik für andere Versicherungsunternehmen,
 - d) Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge, Prämien

(1) Mitglieder des Unternehmens sind die Versicherungsnehmer, soweit sie nicht Versicherungen gegen feste Prämien abschließen. Beginn und Ende der Mitgliedschaft fallen mit Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses zusammen. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluß

des Versicherungsvertrages erworben. Sie kann aber erst nach Entrichtung des einmaligen oder ersten laufenden Beitrages ausgeübt werden und endet mit dem Erlöschen des Vertrages.

(2) Rückversicherungen werden nur gegen feste Prämien abgeschlossen.

(3) Versicherungsverträge gegen feste Prämien, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen, dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als die Prämien aus derartigen Verträgen zehn v.H. der gesamten Beitrags- und Prämieinnahmen eines Jahres nicht übersteigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Gesetz, Satzung und Versicherungsvertrag bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliedervertretung in Angelegenheiten zu stellen, die in die Kompetenz dieses Organes fallen. Weiters haben die Mitglieder das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mitgliedervertretung zu erstatten. Die Anträge und Wahlvorschläge müssen schriftlich an den Vorstand erstattet werden und bedürfen der Unterschrift von mindestens 200 Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat eingelangte satzungsgemäße Anträge oder Wahlvorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen, zu setzen. Die Antragsteller sind berechtigt, ein Mitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung der Mitgliedervertretung zu entsenden. Anträge oder Wahlvorschläge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand einlangen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Unternehmens erfolgen im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ und in der „Wiener Zeitung“.

II. Verfassung des Unternehmens

§ 7

Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

- a) die Landesregierung und die Mitgliedervertretung als oberstes Organ,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 8

Von der Landesregierung ausgeübte Funktionen des obersten Organs

Die Landesregierung übt folgende Funktionen des obersten Organs aus:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) Bestimmung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- d) Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliedervertretung in Angelegenheiten des § 11 lit. f,
- e) Zustimmung zu Beschlüssen des Aufsichtsrates in Angelegenheiten des § 14 lit. a.

§ 9

Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder des Unternehmens.

(2) Sie besteht aus 30 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, bei deren Bestellung tunlichst auf die Zusammensetzung der Versicherungsnehmer nach Berufsgruppen und die einzelnen Gebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertretung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Unternehmens oder Vertreter einer beim Unternehmen als Mitglied versicherten juristischen Person. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens, Dienstnehmer- und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens, Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.

(4) Ungeachtet des Vorschlagsrechtes der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 stellt der Aufsichtsrat nach Anhören des Vorstandes für jede Wahl einen Wahlvorschlag auf. Die Mitgliedervertretung ist aber daran nicht gebunden.

§ 10

Funktionsperiode der Mitgliedervertretung

(1) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Mitgliedervertretung beträgt neun Jahre. Sie endet mit Schluß der Versammlung, die über die Entlastung über das neunte Geschäftsjahr nach der Wahl der Mitgliedervertretung beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, mitgerechnet.

(2) Sofern die Mitgliedervertretung nichts anderes beschließt, scheidet mit dem Schluß der über

die Entlastung für jedes dritte Geschäftsjahr beschließenden Versammlung der Mitgliedervertretung jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Funktion eines Mitgliedervertreeters erlischt außerdem:

- a) durch freiwilligen Rücktritt,
- b) durch Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach § 9 Abs. 3 (Verlust des passiven Wahlrechtes in die Mitgliedervertretung),
- c) bei Widerruf der Bestellung durch die Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung ein Ersatzmitglied für die restliche Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11

Obliegenheiten der Mitgliedervertretung als oberstem Organ

Der Mitgliedervertretung als oberstem Organ des Unternehmens obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder der Mitgliedervertretung und der Widerruf ihrer Bestellung,
- b) die Bestimmung der Aufwandsentschädigung der Mitgliedervertreter,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses in den Fällen des § 125 Abs. 3 Aktiengesetz,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) die Beschlußfassung über die Vorschreibung außerordentlicher Beiträge (Nachschüsse),
- f) nach Anhören des Vorstandes die Beschlußfassung in den Fällen der §§ 56, 58, 59, 60, 61 und 61a VAG.

§ 12

Versammlung der Mitgliedervertretung - Beschlüsse

(1) Die Mitgliedervertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Die Einberufung der Mitgliedervertretung erfolgt durch den Vorstand. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Mitgliedervertretung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Einberufung muß die Firma des Unternehmens, Zeit und Ort der Versammlung der Mitgliedervertretung sowie die Tagesordnung angeben. Die Versammlung der Mitgliedervertretung findet in Bregenz oder einem anderen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten Ort in Vorarlberg statt.

(3) Die Mitgliedervertreter sind zur Versammlung der Mitgliedervertretung spätestens 14 Ta-

ge vor dem Versammlungstag einzuladen. Der Tag der Versammlung wird hierbei nicht mitgerechnet. Zudem muß die Einberufung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Mitgliedervertretung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter; mangels dieser hat der Notar, der mit der Beurkundung der Beschlüsse betraut ist, die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(5) An der Versammlung nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Soweit die Versammlung der Mitgliedervertretung nicht ohnehin von ihnen einberufen wird, sind sie in derselben Form wie die Mitgliedervertreter einzuladen.

(6) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung angekündigt ist, können keine Beschlüsse gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach Gesetz oder Satzung eine einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung ergehen.

(7) Zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung sowie zu Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(8) Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter beschlußfähig. Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so darf die Versammlung über Gegenstände der bekanntgegebenen Tagesordnung Beschluß fassen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlußfähig ist. Die Beschlüsse der Mitgliedervertretung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

(9) Durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

(10) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen sechs Mitgliedervertretern zu.

(11) Jedem Mitgliedervertreter ist auf Verlangen in der Versammlung der Mitgliedervertretung Auskunft über Angelegenheiten des Unternehmens zu geben, die mit dem Gegenstand der Verhand-

lung im Zusammenhang stehen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des Unternehmens oder eines beteiligten Unternehmens oder das öffentliche Interesse es erfordern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Vorstand gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes. Verweigert der Vorstand die Auskunft, so kann das Verlangen nur dann weiter verfolgt werden, wenn es vom Aufsichtsrat unterstützt wird.

(12) Urkunden und Veröffentlichungen der Mitgliedervertretung sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(13) Mitgliedervertreter erhalten für Reiseaufwand und Zeitversäumnis aus Anlaß ihrer Teilnahme an Versammlungen der Mitgliedervertretung eine Entschädigung.

§ 13

Zusammensetzung und Funktionsperiode des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Bei Bestellung des Aufsichtsrates ist tunlichst auf die Zusammensetzung der Versicherungsnehmer nach Berufsgruppen und die einzelnen Gebiete des Landes Bedacht zu nehmen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen sind:

- a) Vorstandsmitglieder des Unternehmens,
- b) Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens,
- c) Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung. Sie haben im übrigen Ansprüche auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstehenden Reisekosten und sonstigen Barauslagen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrates. Wenn während der Funktionsperiode des Aufsichtsrates ein neues Mitglied bestellt wird, so endet auch dessen Funktionsperiode mit jener der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt durch:

- a) freiwilligen Rücktritt,
- b) Widerruf der Bestellung durch die Landesregierung,

c) Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß § 90 Abs. 1 Aktiengesetz.

(7) Die Rechte des Betriebsrates auf Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz werden durch die Abs. 1, 2, 5 und 6 nicht berührt.

§ 14

Obliegenheiten des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt ungeachtet der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) die Benennung des Abschlußprüfers,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Einberufung der Mitgliedervertretung, wenn es das Wohl des Unternehmens erfordert,
- g) auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, sofern eine mehrheitliche Willensbildung nicht zustande gekommen ist,
- h) die Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes der Krankenversicherung.

§ 15

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürftige Maßnahmen des Vorstandes

Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) alle im § 95 Abs. 5 Aktiengesetz genannten Geschäfte,
 - b) alle Geschäfte, für die der Aufsichtsrat beschlossen hat, daß sie nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen,
 - c) die Festsetzung der Beitragsrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften,
 - e) die Erlassung und Änderung von Richtlinien für die Gewährung von Zusatzpensionen an die Angestellten,
 - f) die Erlassung des Besoldungsschemas.
- Zu den im § 95 Abs. 5 Z. 4, 5 und 6 Aktiengesetz genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzusetzen.

§ 16

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt,

sofern nicht § 94 Abs. 2 Aktiengesetz anzuwenden ist, durch den Vorsitzenden. Die Einladungen haben unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates vollzieht sich nach einer von ihm selbst zu erstellenden Geschäftsordnung.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Behandlung solcher Gegenstände, die sich auf Vorstandsmitglieder beziehen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Aufsichtsratsmitglieder können für eine einzelne Sitzung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich mit ihrer Vertretung betrauen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung ist ein vertretenes Mitglied nicht mitzuzählen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, schriftlich oder per Telefax abgestimmt werden, ohne daß sich der Aufsichtsrat zu einer Sitzung versammelt.

(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung das Unternehmen so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder und der Dienstnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat jeweils auf höchstens fünf Jahre bestellt und von diesem abberufen. Er vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

(4) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für das Unternehmen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen befugt. Jede vertragliche Einzelvertretungsbefugnis ist ausgeschlossen.

III. Finanzielle Gebarung

§ 18

Rechnungslegung - Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

(3) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären.

(4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Mitgliedervertretung entscheiden.

(5) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertretung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(6) Die Mitgliedervertretung beschließt alljährlich in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den im Abs. 5 vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Deckung der Ausgaben werden durch einmalige oder wiederkehrende im voraus zu bemessende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Darüber hinaus können sonstige Mittel des Unternehmens wie Erträge aus Vermögensveranlagungen zur Erfüllung seiner Aufgaben herangezogen werden.

§ 20

Jahresüberschuß

Der Jahresüberschuß abzüglich der Zuweisungen an Bewertungsreserven und steuerbegünstigte Rücklagen zuzüglich Auflösungen von Bewertungsreserven und steuerbegünstigten Rücklagen ist wie folgt zu verwenden:

a) Abteilung Schaden- und Unfallversicherung

1. Wenigstens zehn v.H. des Jahresüberschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage so lange zuzuführen, bis diese die Höhe

der jeweiligen Jahreseigenbehaltsprämien erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Dabei ist stets an erster Stelle jener Teil des Jahresüberschusses heranzuziehen, der nach den Bestimmungen des Körperschaftssteuerrechts nicht für steuerlich abzugsfähige Beitragsrückerstattungen oder Zuweisungen an die Rückstellung für Beitragsrückerstattung verwendet werden kann.

2. Aus dem nach der Zuweisung zur gesetzlichen Sicherheitsrücklage verbleibenden Überschuß können mit Zustimmung des Aufsichtsrates andere Rücklagen gebildet werden.
 3. Der Rest des Überschusses ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, sofern er nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist zu Barzahlungen oder zur Gewährung von Beitragsnachlässen an die Mitglieder zu verwenden. Der Beitragsrückerstattung werden die am Schluß des der Rückerstattung vorangegangenen Geschäftsjahres in Geltung gestandenen Versicherungsverträge zugrundegelegt; im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder werden an den Beitragsrückerstattungen nicht beteiligt. Die Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge. Das Ausmaß der Beitragsrückerstattung kann unter Berücksichtigung des technischen Geschäftsverlaufes für verschiedene Versicherungszweige und innerhalb dieser gebietsweise und nach Wagnisgruppen verschieden festgesetzt werden.
- b) Abteilung Lebensversicherung
1. Wenigstens fünf v. H. des Jahresüberschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese eins v. H. des Risikokapitals zuzüglich des Barwertes der versicherten Renten ohne Abzug der Rückversicherung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
 2. Das Ausmaß der Zuführung des nach Dotierung gemäß Z. 1 verbleibenden Überschusses zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer, die Abwicklung dieser Rückstellung und eine allfällige Beteiligung am Jahresüberschuß für während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder bestimmen die Geschäftspläne.
 3. Aus dem sodann verbleibenden Überschuß können mit Zustimmung des Aufsichtsrates

weitere Rücklagen gebildet werden.

§ 21

Deckung von Jahresfehlbeträgen

(1) Jahresfehlbeträge in den zwei Abteilungen werden vorerst durch Heranziehung der für diesen Zweck bestimmten Sonderrücklagen gedeckt.

(2) Verbleibt ein ungedeckter Rest, so ist der Jahresüberschuß der anderen Abteilung heranzuziehen, soweit er nicht zur Dotierung der zu dieser Abteilung gehörenden Sicherheitsrücklage verbraucht ist.

(3) Kann der Fehlbetrag auch dadurch nicht gedeckt werden, so ist zuerst die Sicherheitsrücklage der Abteilung, die den Fehlbetrag aufweist, sodann die Sicherheitsrücklage der anderen Abteilung heranzuziehen.

(4) In der Abteilung Lebensversicherung ist zur Deckung eines weiteren noch ungedeckten Restes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Gewinnbeteiligung heranzuziehen.

(5) Verbleiben noch weitere Fehlbeträge, so hat die Mitgliedervertretung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates entweder Nachschüsse (außerordentliche Beiträge) bis zur Hälfte eines Jahresbeitrages oder eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen oder beide Maßnahmen zugleich zu beschließen.

IV. Sonstiges

§ 22

Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens ist das nach Begleichung oder Sicherstellung aller Schulden, insbesondere auch aus Ansprüchen der Dienstnehmer, verbleibende Vermögen an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung Mitglieder waren, nach Maßgabe ihrer Beiträge während der vergangenen fünf Geschäftsjahre zu verteilen. Dabei ist zu errechnen, wieviel die Abteilung Lebensversicherung und wieviel die Abteilung Schaden- und Unfallversicherung zum Vermögen des Unternehmens beigetragen haben. Die Verteilung ist entsprechend vorzunehmen.

§ 23

Kleine Versicherungsvereine

Die in der Satzung für Mitgliedervertreter und Aufsichtsratsmitglieder in bezug auf Funktionen bei anderen Versicherungsunternehmen vorgesehenen Ausschlußbestimmungen gelten nicht für Organe kleiner Versicherungsvereine, die bei dem Unternehmen rückversichert sind.